

Hauptzollamt Saarbrücken
Präsident-Baltz-Str. 5
66119 Saarbrücken

Amtl. Kennzeichen
des Kraftfahrzeugs

Antrag auf Steuervergünstigung für Schwerbehinderte nach § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (Straße / Nummer, PLZ, Ort)

Ich beantrage für das Kraftfahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen
Für die Zeit ab

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

nach § 3 a Abs. 1 KraftStG

(Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG, BI oder H)

nach § 3 a Abs. 1 i.V.m. § 17 KraftStG

(Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Kriegsschädigt, VB oder EB i. V. m. einem Grad der Behinderung von mindestens 50% / Personenkreis des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972)

Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer

nach § 3 a Abs. 2 KraftStG

(Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Merkzeichen G oder GI)

Bei Fahrzeugwechsel

Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:

Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:

Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom
gültig mit Wirkung vom

Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis **ohne** Wertmarke.

folgenden sonstigen Nachweis:
(z.B. Anerkennung als Schwerekriegsbeschädigte/r)

Erklärung

(gilt nur, wenn die Steuervergünstigung rückwirkend anerkannt werden kann)

Das oben aufgeführte Fahrzeug wurde seit dem im Ausweis der Versorgungsbehörde angegebenen Zeitpunkt bis zum Tag des Antrags auf Kraftfahrzeugsteuervergünstigung nicht zweckfremd, d. h. **nicht**

- zur Beförderung von Gütern,
- zur entgeltlichen Beförderung von Personen,
- durch andere Personen zu Fahrten, die nicht im Zusammenhang mit meiner Fortbewegung oder Haushaltsführung stehen,

verwendet.

Nutzungsbeschränkungen nach § 3 a Abs. 3 KraftStG

Die Steuervergünstigung steht behinderten Personen nur für ein Kraftfahrzeug zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Personen stehen.

Die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG soll nach ihrer Zweckbestimmung nur der schwerbehinderten Person zugute kommen. Sie kann deshalb nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden.

Entspricht die Benutzung des Kraftfahrzeuges nicht dem Zweck des Gesetzes, so ist sie zweckfremd und führt zum Verlust der Steuervergünstigung.

Eine zweckfremde Benutzung liegt auch bei Fahrten dritter Personen (z.B. Angehörigen) zu deren Arbeitsstätte oder bei sonstigen Fahrten (z.B. Urlaubsfahrten nur von dritten Personen) vor.

Anzeigepflicht

Wenn das Kraftfahrzeug zu anderen als den begünstigten Zwecken – sei es auch nur vorübergehend – benutzt werden soll („zweckfremde Benutzung“), bin ich verpflichtet, dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Die Steuervergünstigung entfällt für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat. Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dauerhaft weg, so habe ich dies ebenfalls unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können ggf. ahndungs- bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Nur für das Hauptzollamt bestimmt

Erledigungsvermerke

- Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung Steuerermäßigung
 liegen ab _____ vor.
 liegen **nicht** vor.
- Stempelvermerk in der Zulassungsbescheinigung Teil I angebracht _____
(Datum/Namenskürzel)
- Stempelvermerk im Beiblatt z. Schwerbehindertenausweis angebracht _____
(Datum/Namenskürzel)
- Im IT-Verfahren KraftSt erfasst am _____
(Datum/Namenskürzel)
- zdA

(Datum)

(Erstprüfer/in)

(Zweitprüfer/in)

Merkblatt

Voraussetzungen der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Schwerbehinderte

§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) hat folgenden Wortlaut:

§ 3a Vergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 % für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach §145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist vom zuständigen Hauptzollamt auf dem Schwerbehindertenausweis zu vermerken. Der Vermerk ist vom zuständigen Hauptzollamt zu löschen, wenn die Steuerermäßigung entfällt.

(3) Die Steuervergünstigung der Absätze 1 und 2 steht den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Personen stehen.

Die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG soll nach ihrer Zweckbestimmung nur der schwerbehinderten Person zugute kommen. Sie kann deshalb nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden. Deshalb ist die begünstigte **(Mit)-Beförderung** dritter Personen erheblich eingeschränkt. Entspricht die Benutzung des Kraftfahrzeuges nicht dem Zweck des Gesetzes, so ist sie zweckfremd und führt zum Verlust der Steuervergünstigung.

Zweckfremd ist

- **die Güterbeförderung**, ausgenommen Handgepäck (gilt auch für Anhänger),
- **die entgeltliche Personenbeförderung**, ausgenommen die gelegentliche, d. h. seltene und zufällige Mitbeförderung und
- **die Benutzung des begünstigten Kraftfahrzeugs durch dritte Personen** (auch durch Familienangehörige), **sofern sie nicht der Haushaltsführung bzw. der Fortbewegung der schwerbehinderten Person dient.**

Eine zweckfremde Benutzung liegt somit auch bei Fahrten dritter Personen (z. B. Eltern) zur Arbeitsstätte oder bei sonstigen Fahrten (z. B. Urlaubsfahrten nur von dritten Personen) vor. Der Tatbestand der Mitbeförderung ist erfüllt, wenn die schwerbehinderte Person im eigenen Interesse ein bestimmtes Ziel ansteuert und bei dieser Gelegenheit eine dritte Person mitnimmt. Dies trifft nicht zu, wenn die Fahrt im alleinigen Interesse dritter Personen erfolgt. Die schwerbehinderte Person ist verpflichtet, den Wegfall und jede Änderung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

Wird ein begünstigtes Fahrzeug zweckfremd verwendet, so entfällt die Steuervergünstigung für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat. Außerdem setzt sich die Halterin bzw. der Halter ggf. der Gefahr eines Strafverfahrens oder eines Bußgeldbescheides wegen Steuerverkürzung aus.

Sollten Zweifel über die steuerunschädliche Verwendbarkeit eines steuerbegünstigten Fahrzeugs bestehen, erteilt Ihnen das Informations- und Wissensmanagement Zoll: Telefon-Nummer: 0351/44834-550 E-Mail: info.kraftst@zoll.de gerne Auskunft.